

Bundessozialgericht

12 RK 6/89

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. September 1989 durch den Vorsitzenden
Richter S p i e l m e y e r , die Richter
Dr. P e t e r s und Dr. K o c h e r sowie die
ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n
und K o v a r
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. September 1988 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

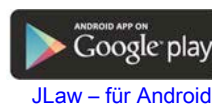
Die Beteiligten streiten um 870,48 DM an Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 17. Juli 1981 vorzeitiges Altersruhegeld. In einer Anlage dazu hieß es, die Meldung zur KVdR liege bisher nicht vor; es sei daher nicht ersichtlich, ob die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung in der KVdR erfüllt seien. Die Meldung, nach der die Klägerin bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Deggendorf pflichtversichert war, ging jedoch im August 1981 bei der Beklagten ein. In einem Bescheid über die Neufeststellung des vorzeitigen Altersruhegeldes vom 6. Mai 1982 wurde die KVdR nicht erwähnt, im Bescheid vom 5. September 1986, mit dem die Rente "umgewandelt" wurde, hieß es: Anspruch auf einen Zuschuß zu den Beiträgen, die krankenversicherungspflichtige Rentner aufgrund der Rente zu zahlen hätten, bestehe zur Zeit nicht (§ 83e Abs 1 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG-). Bei Eintritt von Krankenversicherungspflicht (zB bei Aufnahme einer Beschäftigung) werde dieser Zuschuß von Amts wegen festgestellt. Die BfA sei dann verpflichtet, die auf die Rente entfallenden Beiträge, gegebenenfalls auch rückwirkend, einzubehalten und an die Krankenversicherung abzuführen.

Die Beklagte, der nach der "Umwandlung" der Rente das Bestehen der Pflichtmitgliedschaft in der KVdR auffiel, erließ den weiteren Bescheid vom 21. Oktober 1986. Darin erkannte sie den Anspruch auf einen Beitragszuschuß an, berechnete aber zugleich eine Restschuld an Beiträgen zur Krankenversicherung für die Zeit bis zum 30. November 1986 in Höhe von 870,48 DM. Hiervon rechnete sie 200 DM gegen eine Rentennachzahlung auf und stellte weiter fest, daß die restlichen 670,48 DM in vier Monatsraten einbehalten würden, so daß sich der monatliche Zahlungsbetrag der Rente von 706,64 DM in der Zeit von Dezember 1986 bis März 1987 auf einen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

auszuzahlenden Betrag von monatlich 539,02 DM verringere. Die Klägerin erhob Widerspruch, weil sie mit der nachträglichen Verminderung ihrer Rente durch den KVdR-Beitrag nicht einverstanden sei, sie an der angeblichen Überzahlung kein Verschulden treffe und sie außerdem nicht in der Lage sei, monatlich 167,62 DM zurückzuzahlen. Die Beklagte erklärte sich bereit, von dem Einbehalt in vier Monatsraten abzusehen und statt dessen vom 1. Januar 1987 an nur monatlich 50 DM einzubehalten. Hiermit erklärte sich die Klägerin bis zur Widerspruchsentscheidung einverstanden. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 1987).

Die Klägerin hat Klage beim Sozialgericht (SG) Landshut erhoben. Dieses hat der Klage durch Urteil vom 2. Mai 1988 stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 27. September 1988 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: In verfahrensrechtlicher Hinsicht sei die Berufung nicht ausgeschlossen und die Beiladung der Krankenkasse nicht erforderlich. Sachlich-rechtlich sei die Beklagte berechtigt, die Beiträge, die noch nicht verjährt seien, nachträglich einzubehalten. Regelungen, die ansonsten die Nachholung des Einbehalts einschränkten, seien hier weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden. Die Nachforderung verstoße auch nicht gegen Treu und Glauben, weil die Beklagte lediglich den Einbehalt der Beiträge unterlassen, nicht aber durch ein weiteres Verhalten den Eindruck erweckt habe, die Beiträge würden nicht mehr gefordert.

Gegen das Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Klägerin, mit der sie im wesentlichen vorbringt: Verschiedene Regelungen, die die Nachholung eines unterbliebenen Beitragseinbehalts einschränkten (§ 393a Abs 2 Satz 5 und 6, § 395 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-; § 119 Abs 3 AVG), könnten hier entsprechend angewandt werden. Geschehe das nicht, seien die gesetzlichen Vorschriften über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte zu beachten. Jedenfalls verstoße die Nachforderung gegen Treu und Glauben. Hierzu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sei insbesondere auf die ergangenen Rentenanpassungsmitteilungen hinzuweisen, die den Zusatz "Anpassung nach dem Rentenanpassungsgesetz" und in Fettdruck den Hinweis enthalten hätten, daß die Höhe der Leistung überprüft worden sei.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das Urteil des LSG vom 27. September 1988 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 2. Mai 1988 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

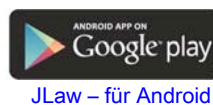
II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das LSG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Denn der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 21. Oktober 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 1987 nur insoweit, als darin nachträglich 870,48 DM an Beitrag zur KVdR für die Zeit bis zum 30. November 1986 gefordert worden sind. Als Rechtsgrundlage dafür kommt der hier noch anzuwendende § 393a Abs 1 RVO in Betracht. Nach seinem Satz 1 in den ab 1. Januar 1983 (Art 2 Nr 15 des Rentenanpassungsgesetzes -RAG- 1982 vom 1. Dezember 1981 - BGBl I 1205) und ab 1. Januar 1984 (Art 1 Nr 10 des Haushaltsbegleitgesetzes -HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1532) geltenden Fassungen hatten die Träger der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

darauf nach § 381 Abs 2 RVO entfallenden Beiträge einzubehalten. Nach Satz 2 des § 393a Abs 1 RVO, der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art 19 Nr 16 HBegleitG 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857) angefügt worden war und der Klarstellung dienen sollte (BT-Drucks 9/2074 S 100), waren die Beiträge von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse überstiegen, von den Renten einzubehalten.

Unter der Geltung dieser Regelung war der Rentenversicherungsträger berechtigt, Beiträge, deren Einbehaltung zunächst unterblieben war und die - wie hier - noch nicht verjährt waren, auch später noch geltend zu machen. Allerdings war dieses nur im Wege des Einbehalts von der laufend gezahlten Rente und nur in den Grenzen des § 51 Abs 2 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil - (SGB 1) zulässig.

Versicherungspflichtige Rentner wie die Klägerin hatten nach § 381 Abs 2 Satz 1 iVm § 180 Abs 5 Nr 1 RVO Beiträge vom Zahlbetrag ihrer Rente zu tragen. Die entsprechende Forderung hatte der Rentenversicherungsträger auf dem in § 393a Abs 1 RVO vorgeschriebenen Wege gegen sie geltend zu machen. Dabei kann aus der Fassung des Satzes 1 dieser Vorschrift ("bei der Zahlung der Renten"), die erkennbar nur eine allgemeine Regelung für die Beitragserhebung bei Renten zum Gegenstand hatte, allein nicht hergeleitet werden, ein Einbehalt sei nur bei Zahlung der jeweiligen Monatsrente zulässig gewesen. Dieses ergab sich auch nicht durch Gegenschluß aus § 381 Abs 2 Satz 2 RVO, wonach (nur) unter den dort genannten Voraussetzungen von Rentennachzahlungen nachträglich Beiträge zu entrichten waren. Vielmehr hätte der Ausschluß jeder nachträglichen Geltendmachung der Beiträge - als Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine Forderung nicht bereits dann erlischt, wenn sie nicht sogleich bei ihrem Entstehen geltend gemacht wird - deutlich bestimmt werden müssen, wenn der Gesetzgeber das beabsichtigt gehabt hätte. Gegen einen solchen Willen spricht schon, daß bei einer solchen Regelung ein Beitragsabzug selbst dann nicht mehr nachholbar gewesen wäre, wenn die Beitragspflicht zur KVdR erst im Laufe eines Monats begann, für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



diesen Monat die Rente jedoch bereits ausgezahlt war. Aber auch wo der Beitragseinbehalt bei Zahlung der Rente an sich erfolgen konnte, ihn der Rentenversicherungsträger jedoch - unverschuldet oder aus (möglicherweise nur leichtem) Verschulden - versäumt hatte, wäre ein Ausschluß jeder Nachholung des Beitragsabzugs und damit die Befreiung des betreffenden Rentners von seiner Beitragslast sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen, zumal wenn er den Versicherungsschutz der KVdR genossen hatte. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber den Fall eines versehentlich unterbliebenen Beitragseinhalts, der bei der großen Zahl beitragspflichtiger Rentner gelegentlich vorkommen konnte, offenbar nicht übersehen hatte. Denn er hat bei der - gleichzeitig mit Abs 1 des § 393a RVO eingeführten - Regelung des Abs 2 des § 393a RVO über die Beitragsentrichtung von Versorgungsbezügen in den Sätzen 5 und 6 die nachträgliche Geltendmachung der Beitragsforderung begrenzt. Wenn eine entsprechende Begrenzungsregelung in § 393a Abs 1 RVO nicht getroffen worden ist, so kann daraus nicht auf den Ausschluß jeder Nachholung geschlossen werden. Vielmehr ist von ihrer grundsätzlichen Zulässigkeit auszugehen.

Die Nacherhebung von KVdR-Beiträgen unterlag aber auch hier - allerdings anderen - Grenzen. Für eine von der Rentenzahlung unabhängige Geltendmachung einer Beitragsforderung fehlte, jedenfalls solange Rente noch gezahlt wurde, während der Geltung des § 393a RVO, dh bis zum 31. Dezember 1988, eine gesetzliche Grundlage (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung - SGB 5). Vielmehr ergab sich, da andere Formen der Geltendmachung nicht vorgesehen waren, aus § 393a Abs 1 RVO ("bei der Zahlung der Renten ... einzubehalten"), daß Beiträge auch nachträglich nur von noch zu zahlender, in der Regel also der laufenden Rente einbehalten werden durften. Rechtlich bedeutet dieses, daß der Rentenversicherungsträger den Beitragsanspruch nur im Wege einer Aufrechnung gegen den Anspruch des Rentners auf die Rente geltend machen durfte. Für eine solche Aufrechnung galten indes auch früher schon die Schranken des § 51 Abs 2 SGB 1 (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 1 SGB 5). Danach darf gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen



- 7 -

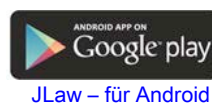
nur bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden und nur, soweit der Rentner dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird. Diese Grenzen hat die Beklagte bei der Klägerin beachtet, indem sie einmal die Nachholung nur im Wege des Einbehalts vorgenommen und sich des weiteren - nach Einbehalt eines Teilbetrages von einer Rentennachzahlung - zuletzt mit dem Einbehalt des Restes in Raten von 50 DM von der laufenden Rente begnügt hat. Daß die Klägerin, die - unter dem Vorbehalt der Berechtigung des Einbehalts überhaupt - mit einem Einbehalt in dieser Höhe einverstanden war, dadurch sozialhilfebedürftig geworden wäre, ist nicht erkennbar.

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß sich weitergehende als die aufgezeigten Grenzen hier nicht aus den in § 393a Abs 2 Satz 5 RVO, § 395 Abs 2 RVO und § 119 Abs 3 AVG enthaltenen Regelungen ergeben, wonach schuldlos unterbliebene Beitragsabzüge nur bei der nächsten Zahlung der jeweiligen Bezüge nachgeholt werden können. An einer derartigen Regelung fehlt es in § 393a Abs 1 RVO gerade. Da insbesondere Abs 2 Satz 5 des § 393a RVO gleichzeitig mit Abs 1 des § 393a RVO eingeführt worden ist, eine übereinstimmende Regelung über die Nachholung unterbliebener Einbehalte aber gleichwohl nicht erfolgt ist, muß davon ausgegangen werden, daß eine unterschiedliche Regelung dem Willen des Gesetzgebers entsprach. Das schließt auch eine entsprechende Anwendung der anderen genannten Vorschriften im Rahmen des § 393a Abs 1 RVO aus.

Der Senat hat noch geprüft, ob der nachträgliche, in den aufgezeigten Grenzen zulässige Einbehalt der Beiträge von Renten die betreffenden Rentner gegenüber Empfängern von Versorgungsbezügen, bei denen eine Zahlstelle den Einbehalt unterlassen hatte, in einer mit Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes unvereinbaren Weise benachteiligte. Bei Versorgungsbezügen war nämlich eine Nachholung des Beitragseinbehalts durch die Zahlstelle nach § 393a Abs 2 Satz 5 RVO nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen zulässig; weitere Beiträge konnten nach § 393a Abs 2 Satz 6 RVO



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



durch die Krankenkasse nur eingezogen werden, wenn ihre Einbehaltung ohne Verschulden der Zahlstelle unterblieben war. Das führte nicht zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung von Rentnern, für die die dargelegte andere Nachholungsregelung galt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß auch diesen Rentnern die für sie vielfach günstigere, weil "nachholungsfeindliche" Regelung bei den Versorgungsbezügen (§ 393a Abs 2 Sätze 5 und 6 RVO) zugute kommen konnte, wie umgekehrt auch die Empfänger von Versorgungsbezügen der für die Versicherten oft ungünstigeren, weil "nachholungsfreundlichen" Regelung bei den Renten (§ 393a Abs 1 RVO) ausgesetzt sein konnten.

Aber auch wenn man einen Rentner, bei dem allein bei der Rente der Einbehalt unterblieben war, mit einem Rentner vergleicht, bei dem nur die Zahlstelle bei den Versorgungsbezügen (und nicht auch der Rentenversicherungsträger bei der Rente) den Einbehalt versäumt hatte, ist zu bedenken, daß sich die Regelung bei den Renten für den Versicherten nicht generell ungünstiger auswirkte als bei den Versorgungsbezügen. Zwar war bei den Renten die Nachholung selbst dann zulässig, wenn den Rentenversicherungsträger am Unterbleiben des Einhalts ein Verschulden traf, allerdings in den beschriebenen Grenzen des § 51 Abs 2 SGB 1, an denen eine Nachholung uU ganz scheitern konnte; dagegen wurde der Empfänger von Versorgungsbezügen bei einem Verschulden der Zahlstelle (oder der Krankenkasse, vgl. das Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 -12 RK 30/88-) bis auf den im nächsten Monat nachholbaren Einbehalt in jedem Falle frei. Dem standen jedoch die - wenn auch vermutlich zahlenmäßig selteneren - Fälle gegenüber, in denen der Beitragseinbehalt von der Rente bzw den Versorgungsbezügen ohne Verschulden des Versicherungsträgers bzw der Zahlstelle unterblieben war. Dann war der Rentner zwar ebenfalls einer Nachholung des Einhalts von der Rente ausgesetzt, jedoch nur in den aufgezeigten Grenzen, während er sich bei den Versorgungsbezügen einer Inanspruchnahme durch die Krankenkasse gegenüber sah, die den bei Renten geltenden Einschränkungen nicht unterlag.

Bei einer Gegenüberstellung der beiden Regelungen ist ferner zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



berücksichtigen, daß bei den Rentnern die eigene Belastung mit Beiträgen erst am 1. Juli 1983 begann und durch die stufenweise Absenkung des Beitragszuschusses bis zum 1. Juli 1987 erst von diesem Zeitpunkt an eine der Belastung der Versorgungsbezüge vergleichbare Höhe erreichte. Deswegen war hier die Gefahr, daß infolge unterbliebenen Einbehalts nachholbare Rückstände von erheblicher Höhe aufliefen, zunächst geringer als bei gleich hohen Versorgungsbezügen, für die der Rentner schon vom 1. Januar 1983 an Beiträge nach dem (halben) Beitragssatz des § 385 Abs 2a RVO zu tragen hatte. Ob alle diese Gründe ausgereicht hätten, die unterschiedliche Regelung bei Renten und Versorgungsbezügen dauerhaft zu rechtfertigen, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Denn der Gesetzgeber hat die Nachholung eines unterbliebenen Beitragseinbehalts vom 1. Januar 1989 an in § 255 Abs 2 und § 256 Abs 2 SGB 5 weitgehend einander angeglichen und damit die früheren Ungleichheiten beseitigt, deren Auswirkungen für ihn zunächst offenbar nicht in jeder Hinsicht überschaubar gewesen waren. Jedenfalls aus diesem Grunde ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl BVerfGE 39, 169, 193 f; 40, 121, 140; 46, 55, 66) für die "Übergangszeit" bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts eine Verfassungswidrigkeit zu verneinen.

Eine sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung lag auch im Verhältnis von Rente und Arbeitsentgelt nicht vor. Im Beschäftigungsverhältnis durfte bis Ende 1988 der Arbeitgeber, der Arbeitnehmerbeitragsanteile nicht vom Lohn einbehalten hatte (§ 394 Abs 1 RVO), die unterbliebenen Abzüge nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachholen, wenn nicht die Beiträge ohne sein Verschulden verspätet entrichtet worden waren (§ 395 Abs 2 RVO; vgl auch zu den Rentenversicherungsbeiträgen vom Arbeitsentgelt § 1397 Abs 3 RVO = § 119 Abs 3 AVG); dann konnte der Abzug auch für längere Zeit noch nachgeholt werden. Diese Regelung, der nach dem erwähnten Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 die frühere Regelung zur nachträglichen Geltendmachung nicht einbehaltener Beiträge auf Versorgungsbezüge entsprach, ist auch über den 31. Dezember 1988 hinaus grundsätzlich erhalten geblieben, allerdings darf nunmehr der unterbliebene Abzug des Arbeitnehmer-



anteils auch bei Verschulden des Arbeitgebers noch bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden (§ 28g Satz 3 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, eingefügt durch Art 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I 2330). Die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitsentgelt und Rente, wie sie bis Ende 1988 bestand und auch unter dem neuen Recht in veränderter Form weiterbesteht, wurde und wird indessen schon dadurch gerechtfertigt, daß eine eintretende Befreiung des Arbeitnehmers zu Lasten des Arbeitgebers geht und daher in der Regel nicht zu Beitragsausfällen für die Versichertengemeinschaft führt, während bei Freiwerden des Rentners die Renten- oder die Krankenversicherung und damit letztlich andere Rentner oder Versicherte den Beitragsverlust tragen müßten.

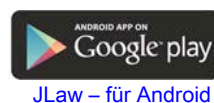
Einem nachträglichen Einbehalt der KVdR-Beiträge steht bei dem vorliegenden Sachverhalt keine frühere Entscheidung der Beklagten entgegen; insbesondere hatte die Beklagte nicht negativ über die Beitragspflicht der Klägerin entschieden. Vielmehr war nach dem ersten Rentenbescheid vom 17. Juli 1981 die Pflichtmitgliedschaft der Klägerin in der KVdR aus der Sicht der Beklagten noch offen, bei Erlaß des zweiten Bescheides vom 6. Mai 1982 bestand (ebenefalls) noch keine eigene Beitragspflicht und der Vorbehalt im Bescheid vom 5. September 1986 ergab, daß die Beklagte auch zu diesem Zeitpunkt noch davon ausging, die Klägerin sei nicht versicherungspflichtig und deshalb seien von ihrer Rente keine Beiträge einzubehalten. Die Klägerin konnte hiernach nicht davon ausgehen, daß die Beklagte die Versicherungspflicht erkannt und entsprechende Beiträge einbehalten habe oder daß sie Beiträge nicht einbehalten wolle. Sie mußte vielmehr damit rechnen, daß die Beklagte, wenn ihr die bestehende Versicherungspflicht bewußt wurde, noch Beiträge einbehalten werde. Das gilt, obwohl die Versicherungspflicht schon kurz nach Erteilung des ersten Rentenbescheides der Beklagten mitgeteilt worden war und diese sie hätte erkennen und in Zukunft beachten müssen, gleichwohl aber Beiträge nicht einbehielt. Auch aus den jeweils zur Jahresmitte ergehenden Rentenanpassungsmitteilungen konnten Rentner wie die Klägerin,



denen bisher von ihrer Rente erkennbar keine Beiträge einbehalten worden waren, nicht entnehmen, die angepaßte Rente sei einerseits um den Beitragszuschuß erhöht und andererseits um den Beitrag zur KVdR vermindert worden. Dagegen sprach schon, daß diesen Rentnern die um den vollen Prozentsatz der Anpassung erhöhte Rente ausbezahlt wurde. Der Satz, daß die Höhe der Leistung überprüft worden sei, konnte sich in derartigen Fällen nur auf die Rente als solche, nicht aber auch auf Beiträge zur KVdR beziehen.

Eine Nacherhebung von Beiträgen zur KVdR unterlag ferner nicht den Einschränkungen des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) für die Rücknahme oder Änderung von Rentenbescheiden, mag die Beklagte, vor allem in der ersten Zeit, in der über Fälle unterbliebenen Einhalts von ihr zu entscheiden war, aus verständlicher Unsicherheit bei Anwendung des § 393a Abs 1 RVO von einer Neufeststellung ("Neuberechnung") der Rente und von einer Pflicht zur Rückzahlung "überzahlter" Rente gesprochen haben (im Falle der Klägerin nicht geschehen). In Wahrheit handelt es sich, wenn nachträglich Beiträge zur KVdR von der Rente einbehalten werden, nicht um eine rückwirkende Herabsetzung der früher - ohne Abzug der Beiträge - ausgezahlten Rente, sondern, wie das LSG richtig erkannt hat, um eine nachträgliche Erhebung der Beiträge durch Einbehaltung von der derzeit laufenden Rente. Die Rente selbst und ihre Berechnungselemente bleiben davon unberührt.

Gründe, weshalb die Beitragsforderung der Beklagten gegen Treu und Glauben verstoßen könnte, sind im vorliegenden Verfahren nicht erkennbar. Selbst wenn die Beklagte den Beitragseinbehalt zunächst "verschuldet", dh aus Gründen unterlassen haben sollte, die in ihrem Verantwortungsbereich lagen, berührt das ihre grundsätzliche Berechtigung zur Nachforderung der Beiträge nicht. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß ein darüber hinausgehendes Verwirkungsverhalten der Beklagten fehlt und ein solches sich auch aus den Rentenanpassungsmitteln nicht ergibt. Im übrigen entstehen der Klägerin aus der nachträglichen Erfüllung ihrer Beitragsschuld keine Nachteile. Eher könnten der Versicher-



ihrer Beitragsschuld keine Nachteile. Eher könnten der Versicherungsgemeinschaft, soweit eine nachträgliche Erfüllung nicht oder nicht mehr voll von der Klägerin gefordert werden könnte, aus dem früher unterbliebenen Einbehalt der Beiträge Nachteile erwachsen.

Prozeßrechtliche Hindernisse standen einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß eine Beiladung des Trägers der Krankenversicherung, bei dem die Klägerin zwischen 1983 und 1986 versichert war, nicht iS des § 75 Abs 2 SGG notwendig war. Denn der Träger der Krankenversicherung war an dem Einbehalten, dem Abführen und dem Nachholen eines unterbliebenen Einbehalts von Beiträgen aus der Rente, die außerdem in den Finanzausgleich flossen (vgl § 393b RVO), nach materiellem Recht nicht beteiligt. Das LSG hat ferner zutreffend entschieden, daß der Berufungsausschließungsgrund des § 146 SGG nicht vorlag, weil nicht um Rente, sondern um Beiträge gestritten wird.

Hiernach war die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)